

**Neufassung der Satzung über die Benutzung
von städtischen Schulräumen und Turnhallen
zu nichtschulischen Zwecken**
(Abl. des LK ROW vom 30. 6. 1987, RKZ vom 15.11.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und § 40 Abs. 1 Ziff. 7 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.05.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Einwohner sowie die juristischen Personen und Personenvereinigungen von der Gemeinde sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

§ 2

Die Erlaubnis zur Benutzung der Räume erteilt in jedem Fall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch schriftlichen Bescheid. Mit diesem Bescheid werden zugleich die Benutzungsgebühren gem. § 5 festgesetzt und fälliggestellt.

§ 3

Schulräume, Turnhallen und Aulen können künftig folgenden Benutzergruppen zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen werden, soweit sie die Voraussetzungen des § 22 der Nds. Gemeindeordnung erfüllen:

- A. Konzertagenturen, Theater- und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.
- B. Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind (mit Ausnahme politischer Vereine, Organisationen bzw. Parteien), soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.
- C. Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege, der Altenpflege und der Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karikative Vereine, Gesangsvereine und Spielmannszüge.

§ 4

- (1) Rauchen und Verabreichung von Speisen und Getränken in den Schulräumen ist untersagt.
- (2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Das Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden. Für Schäden die bei oder aus Anlass der Benutzung entstehen, haften der Veranstalter und der Erlaubnisnehmer gesamtschuldnerisch.

Schäden sind sofort dem jeweiligen Hausmeister mitzuteilen.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern in den genutzten Räumen oder auf den dazugehörigen Grundstücken entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Schulhausmeister dürfen die Benutzer erst in das Schulgebäude bzw. auf das Schulgelände lassen, wenn ihnen die schriftliche Erlaubnis für die Benutzung vorliegt.

Die besonderen Anweisungen der Schulleitung und des Hausmeisters sind zu beachten.

- (5) Für die Turnhallen gelten zusätzlich noch die besonderen Benutzungsordnungen.

§ 5

- (1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Benutzungsgebühren erhoben (je angefangener Tag - einschl. Beleuchtung und Toilettenbenutzung):

	Benutzergruppe		
	A Euro	B Euro	C Euro
a) Aula, Hörsaal, Pausenhalle	46,--	31,--	15,--
b) Turnhalle (einschl. Benutzung d. Umkleide- u. Duschräume)	33,--	20,--	10,--
c) Sonderraum (Fachräume u.ä.)	20,--	10,--	8,--
d) Klassenraum	10,--	8,--	5,--

In der Heizperiode vom 1. 10. bis 30. 4. wird ein Zuschlag von 50 % zu den Sätzen der Gruppe C erhoben.

- (2) Wenn die Schulräume ausschließlich für Sport-, Übungs- oder Unterrichtszwecke verwandt werden, ist von den Benutzern keine Gebühr zu erheben; es sei denn, es findet eine kommerzielle Nutzung statt oder Eintritt wird erhoben.
- (3) Besonders entstandene Kosten (z.B. Reinigung, Reparatur oder Überstundenentgelt) sind in jedem Fall zu erstatten.

§ 6

An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie innerhalb der Schulferien kann die Benutzung wegen des damit verbundenen außerordentlichen Aufwandes nur für besondere Veranstaltungen gestattet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme).

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Fassung dieser Satzung vom 7. November 1985 außer Kraft.